

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 24.10.2014

Betreff: Erhöhung der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser im
Netzgebiet der Stadtwerke Landshut zum 01.01.2015

Referent: Werkleiter Armin Bardelle

Von den 45 Mitgliedern waren 35 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen(s. Einzelabstimmung):

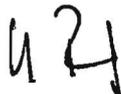
1. Dem Dringlichkeitsantrag Nr. 85 der LM-Fraktion, die Erhöhung der allgemeinen Tarife für Wasser bzw. die Anpassung der Fahrpreise im öffentlichen Teil des Plenums zu behandeln, wird zugestimmt.

38 : 0

2. Der Erhöhung der Allgemeinen Wasserpreise gemäß beiliegendem Preisblatt wird mit Wirkung zum 01.01.2015 zugestimmt.

34 : 1

Landshut, den 24.10.2014
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister



Preisblatt Wasser

für die Versorgung mit Wasser im Netzgebiet der Stadtwerke Landshut gültig ab 01.01.2015

Die Stadtwerke Landshut stellen Wasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Diese sind ebenso wie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die ergänzenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Versorgungsvertrages.

Grundversorgung

Das Entgelt (Wasserpreis) für die Belieferung mit Wasser setzt sich zusammen aus dem Verbrauchspreis für jeden abgenommenen Kubikmeter (m³) Wasser und dem Grundpreis.

Preisbestandteile	Einheit	netto (ohne USt.)	brutto (inkl. USt.)
1. Verbrauchspreis	EUR/m ³	1,44	1,54
2. Grundpreis für Wasserzähler mit Nenndurchfluss			
bis Qn 2,5	EUR/Monat	3,25	3,48
bis Qn 6	EUR/Monat	7,80	8,35
bis Qn 10	EUR/Monat	13,00	13,91
bis Qn 15	EUR/Monat	19,50	20,87
bis Qn 40	EUR/Monat	52,01	55,65
bis Qn 60	EUR/Monat	78,01	83,47
bis Qn 150	EUR/Monat	195,04	208,69

Der Grundpreis ist ein Monatspreis und richtet sich nach dem Nenndurchfluss (Qn in m³/h) des Zählers und ist auch dann zu zahlen, wenn kein Wasserverbrauch anfällt. In dem Nettopreis ist die Konzessionsabgabe enthalten, die an die Stadt abgeführt wird. Der Bruttopreis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in jeweiliger Höhe (derzeit 7 %) und ist auf zwei Nachkommastellen gerundet.

Reserve- und Zusatzversorgung

Reserveversorgung

(ruhende Vorhaltung oder vorübergehende Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung bei Ausfall der Eigengewinnungsanlage) und

Zusatzversorgung

(ständige Bedarfsdeckung aus der öffentlichen Wasserversorgung neben der Eigengewinnungsanlage)

sind immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung keine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz erforderlich ist, bleibt die Eigengewinnungsanlage außer Betracht. Desgleichen bleibt die Grundwasserentnahme für den ausschließlichen Betrieb von Wärmepumpen außer Ansatz, sofern das Wasser wieder dem Grundwasser zugeführt wird.

Bei Reserve- und Zusatzversorgung ist für die Vorhaltung zusätzlich zu den jeweiligen Preisen der Grundversorgung ein **Bereitstellungspreis** zu zahlen. Dieser beträgt monatlich **20,34 Euro netto** (ohne USt.) und **21,76 Euro brutto** (inkl. 7 % USt.) für jede angefangene installierte Kubikmeter-Stundenleistung der Eigenwasserversorgungsanlage. Übersteigt die installierte Kubikmeterstundenleistung (zulässige Dauerbelastung) der Eigenwasserversorgungsanlage die aus der Anschlussleitung der Stadtwerke mögliche Entnahmemenge, so wird für die Festsetzung des Bereitstellungspreises die aus der Anschlussleitung mögliche zulässige Dauerbelastung angesetzt.



Kostensätze für vorübergehenden Wasserbezug

1. Für die Vermietung eines Standrohres für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke werden je angefangene 30 Tage **13,97 Euro netto** (ohne USt.) und **14,95 Euro brutto** (inkl. 7 % USt.) erhoben.
2. Der Verbrauchspreis für über Standrohr- und Bauwasserzähler bezogenes Wasser beträgt **2,05 Euro/m³ netto** (ohne USt.) und **2,19 Euro/m³ brutto** (inkl. 7 % USt.).
3. Der monatliche Grundpreis für Standrohr- und Bauwasserzähler bemisst sich nach den Preisen der Grundversorgung. Je angefangene 30 Tage gelten als voller Monat.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr mindestens alle sechs Wochen zur Ablesung und Kontrolle bzw. Auswechslung bei der Zählerwerkstätte des Wasserwerkes vorzulegen. Erfolgt die Vorlage nicht fristgerecht, so wird der Zähler durch einen Bediensteten der Stadtwerke abgelesen. Die Kosten für die Ablesung werden nach tatsächlichem Aufwand für Fahrten und Arbeitszeit verrechnet.
5. Der Mieter hat bei Empfang des Standrohres bei den Stadtwerken als Sicherheit **500,00 Euro** zu hinterlegen. Forderungen der Stadtwerke Landshut aus Verlust oder Beschädigung des Standrohres und fällige Wasserverbrauchsforderungen können mit dem Hinterlegungsbetrag verrechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter

Stadtwerke Landshut, Altstadt 74, 84028 Landshut

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 09.00 - 18.00 Uhr
Sa. 09.00 - 13.00 Uhr

Telefon: 0800 0871 871 (kostenlos aus dem dt. Festnetz)
Telefax: 0871 1436 2052
E-Mail: info@stadtwerke-landshut.de
Internet: www.stadtwerke-landshut.de